

01.0

24.07.2023

Frau Kämmerling

2745

An die Gruppe Volksabstimmung

Nachrichtlich:

CDU- Kreistagsfraktion

GRÜNE-Kreistagsfraktion

SPD-Kreistagsfraktion

FDP-Kreistagsfraktion

AfD-Kreistagsfraktion

Gruppe DIE LINKE

*Anfrage gem. § 12 Geschäftsordnung des Rhein-Sieg-Kreises zur Errichtung von Mobilfunkanlagen in der Gemeinde Windeck  
Schriftliche Anfrage vom 22.06.2023*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

**1. Wie viele Mobilfunkmasten sind im Rhein-Sieg-Kreis aufgestellt, wie viele davon bedienen 5G?**

Der Kreisverwaltung sind auf Nachfrage bei den drei Mobilfunkbetreibern Telekom, Vodafone und Telefónica von zweien die Anzahl der betriebenen Mobilfunkmasten genannt worden.

234 Masten werden von der Deutschen Telekom AG und 152 Masten von der Telefónica Deutschland Holding AG betrieben. Von den insgesamt 386 Mobilfunkmasten sind 219 5G-fähig.

Von der Vodafone GmbH sind keine Mobilfunkmasten genannt worden.

Grundsätzlich verfügt die Kreisverwaltung über keine Informationen, wie viele Mobilfunkmasten insgesamt im Rhein-Sieg-Kreis aufgestellt sind. Zum einen sind Mobilfunkmasten im Außenbereich freistehend bis zu einer Höhe von 20 Metern über Gelände und auf Gebäuden bis zu einer Höhe von 15 Metern verfahrensfrei zulässig (§ 62 Abs. 1 Ziff. 5 BauO NRW) – entsprechend verfügt die Untere Bauaufsicht auch über keine vollständigen Angaben errichteter Masten – und zum anderen sind die kreisangehörigen Städte für eventuelle Genehmigungen in ihrem Gebiet zuständig. Eine Meldung an den Kreis über errichtete Mobilfunkanlagen ist regelmäßig nicht vorgesehen.

Die Frage, wie viele Anlagen 5G bedienen, kann ebenfalls nicht ohne Nachfrage beantwortet werden, da die genaue technische Ausstattung in einem eventuellen Baugenehmigungsverfahren nicht zu prüfen ist. Die Standortbescheinigung, die diese Angaben enthält und üblicherweise bei einem Baugenehmigungsverfahren vorgelegt wird, wird durch die Untere Bauaufsicht nicht geprüft (siehe auch: VG Münster, Entscheidung vom 10.01.2018-2 K 1324/07). Die Standortbescheinigung wird durch die Bundesnetzagentur auf Antrag ausgestellt. Die Einhaltung von Abständen und Grenzwerten wird dort im Rahmen der Antragsbearbeitung geprüft. Die Standortbescheinigung ist im Übrigen auch für nach Bauordnungsrecht verfahrensfreie Mobilfunkmasten notwendig und vom Betreiber der Mobilfunkanlage vorzuhalten. Eventuell kann die Bundesnetzagentur die gewünschten Angaben für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises machen.

## **2. Wie bewertet das Kreisgesundheitsamt die gesundheitlichen Gefahren und Risiken durch die Mobilfunkanlagen, insbesondere durch 5G?**

Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkanlagen- inkl. 5G-Anlagen- sofern die gültigen Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Diese sind im Anhang 1b zur 26. BImSchV aufgeführt. 5G sendet im Hochfrequenzbereich zwischen 24,25 bis 27,5 Gigahertz (GHz) und fällt somit in den Bereich 2 – 300 GHz. Hier ist eine maximale effektive Elektrische Feldstärke von 61 V/m (Volt/Meter) und eine effektive Magnetische Feldstärke von 0,16 A/m (Ampere/Meter) vorgegeben. Laut Bundesamt für Strahlenschutz werden diese Grenzwerte bezogen auf Mobilfunkbasisstationen nur zu einem geringen Prozentsatz (ca. 1%) ausgeschöpft. Auch nach inzwischen über 30 Jahren Mobilfunk-Nutzung sind in der Umgebung von Mobilfunk-Anlagen keine signifikant erhöhten Erkrankungsraten festgestellt worden. Eine Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunkanlagen ist somit nicht zu befürchten.

**3. Wie laufen die Genehmigungsverfahren ab? Wer genehmigt die Bauanträge? Ist für die Gemeinden ohne eigenes Bauamt der Kreis zuständig?**

Die Landesregierung NRW hat mit der Reform der Landesbauordnung, die am 02. Juni 2021 in Kraft getreten ist, den Ausbau des Mobilfunks in NRW weiter vorangetrieben. Seither sind Antennen und Mobilfunkmasten im Innenbereich bis zu 15 Metern und im Außenbereich freistehend für bis zu 20 Meter verfahrensfrei, wenn die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit der Bauherrschaft bescheinigt wird.

Das Landeskabinett hat den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung beschlossen und diesen dem Landtag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übersandt. Das Gesetz soll am 01. Januar 2024 in Kraft treten. Antennen im Außenbereich sollen dann- ohne Höhenbegrenzung und damit anders als heute- bauordnungsrechtlich verfahrensfrei gestellt werden.

Für kreisangehörige Gemeinden fungiert der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Bauaufsicht. Die kreisangehörigen Städte nehmen diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahr.

Das Genehmigungsverfahren wird angestoßen, wenn ein Bauantrag mit den Bauvorlagen bei der zuständigen Unteren Bauaufsicht eingereicht wird. Die Genehmigung der Bauanträge erfolgt entsprechend dort.

Ein Genehmigungsverfahren beim Rhein-Sieg-Kreis durchläuft typischerweise folgenden Ablauf: Registrierung, Prüfung auf Vollständigkeit, Beteiligung der Gemeinde, Beteiligung der Fachämter, baurechtliche Prüfung und anschließend die Erteilung des Bescheides.

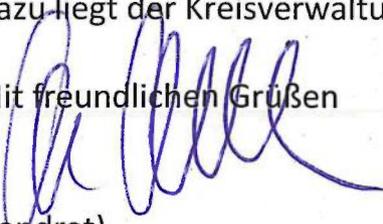
**4. Wer ist zuständig für die Kontrolle der Grenzwerte und der Strahlenrichtwerte des Bundesamtes für Strahlenschutz im Kreisgebiet?**

Laut Recherche der Kreisverwaltung ist die Bundesnetzagentur für die Kontrolle der Grenzwerte und der Strahlenrichtwerte zuständig. Die Bundesnetzagentur führt in unregelmäßigen Abständen Vor-Ort-Kontrollen durch.

**5. Bestehen statistische Unterlagen über Überschreitung der Strahlenrichtwerte im Kreisgebiet?**

Dazu liegt der Kreisverwaltung keine Information vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Landrat)